



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung (2012)**

Vom 28. September 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Studienplan

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

§ 10 Leistungsnachweise, Alter der Leistungsnachweise

§ 11 Praktische Studienzeiten

§ 12 Studienberatung

§ 13 Anrechnung von Kompetenzen

§ 14 Hilfsmittel; Unterschleif, Ordnungsverstoß; Ungültigkeit der Prüfung

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Nachteilsausgleich

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 17 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Grundlagenfach und Grundlagenseminar

§ 18 Grundlagenfach

§ 19 Grundlagenseminar

2. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 20 Verantwortlichkeit, Bewertung der Prüfungsleistungen

3. Untertitel: Grundkurse

§ 21 Rechtsgebiete, Dauer

§ 22 Zulassung

§ 23 Leistungsnachweise, Grundkurszeugnis

4. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO)

§ 24 Rechtsgebiete, Zulassung

§ 25 Anforderungen, Übungszeugnis

5. Untertitel: Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 24 Abs. 2 JAPO)

§ 26 Anforderungen und Verfahren

6. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 27 Anwendungsbereich, Zweck und Bestandteile der Zwischenprüfung

§ 28 Zeitpunkt der Teilnahme

§ 29 Zulassung

§ 30 Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

§ 31 Zwischenprüfungsausschuss

§ 32 Prüferinnen und Prüfer

§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 34 Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

§ 35 Wiederholung

7. Untertitel: Schwerpunktbereichsstudium

§ 36 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und Wahl des Schwerpunktbereichs

§ 37 Begrenzung der Fächerwahl

3. Titel: Juristische Universitätsprüfung

§ 38 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

§ 39 Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

§ 40 Studienbegleitende Prüfung

§ 41 Studienabschließende Prüfung

§ 42 Universitätsprüfungsausschuss

§ 43 Prüferinnen und Prüfer

§ 44 Rücktritt

§ 45 Bewertung der Teilleistungen

§ 46 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 47 Zeitpunkt der Prüfung

§ 48 Bildung der Gesamtnote

§ 49 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 50 Freiversuch und Notenverbesserung

§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang gemäß § 7: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung. ³Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Studienaufnahme

Die Prüfungs- und Studienordnung ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 5 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von der oder dem Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich (Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7).

(2) Schwerpunktbereiche mit den jeweils aus dem Studienplan (§ 7) zu entnehmenden Prüfungsgebieten sind:

1. Grundlagen der Rechtswissenschaften;
2. Strafrecht, Strafverteidigung und Prävention;
3. Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht;

4. Unternehmensrecht: Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht;
5. Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht;
6. Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht;
7. Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
8. Öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht;
9. Internationales und Europäisches Öffentliches Recht.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§§ 2 Satz 1, 23 Abs. 2 JAPO). ²Diese Inhalte und Qualifikationen werden insbesondere im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen vermittelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studierenden Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studierenden mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen, einer Klausur in einem Grundlagenfach und durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und erweitert sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO. ³Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren. ⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studierenden durch Examinatorien, Große Klausurenkurse (Probeexamen), Kolloquien und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht werden. ²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Es enthält zu höchstens 50 v.H. Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen. ⁴Es be-

ginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht). ⁵Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁶Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßigem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Schwerpunktpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4) bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung (§ 47 Abs. 1 Satz 1) besuchen können.

§ 7 Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anhang).

§ 8 Ordnungsgemäßes Studium

¹Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Pflichtvertiefungs-, Schwerpunktpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen, so dass das Studium im Schwerpunktbereich insgesamt mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden umfasst. ²Ferner haben sie an vorlesungsbegleitenden Übungen, an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen. ³Der Höchstumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden.

§ 9 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen (Ü)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (EX)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare und rechtshistorische Exegesen (S)
- Repetitorien (REP)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T)
- Arbeitsgemeinschaften (AR)
- Workshops (W)

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflicht-, Pflichtvertiefungs-, Schwerpunktpflicht-, Ergänzungs- sowie Wiederholungs- und Vertiefungs-

veranstaltungen und fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen unterschieden.

(3) Dabei sind:

1. Pflichtveranstaltungen solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung vermitteln;
2. Pflichtvertiefungsveranstaltungen solche, die auf dem Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung aufbauen, diesen vertiefen und einen Teil des Pflichtstoffs der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
3. Schwerpunktpflichtveranstaltungen solche, die den weiteren Pflichtstoff der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
4. Ergänzungsveranstaltungen solche, die als Zusatzangebote die Ergänzung und Vertiefung des Prüfungsstoffes des gewählten Schwerpunktbereichs ermöglichen;
5. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen solche, die der weiteren Vertiefung und gezielten Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dienen;
6. fächerübergreifende praxisbezogene Veranstaltungen solche, die mit engem Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- oder Schwerpunktbereichsstoff der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

(4) Veranstaltungen im Sinn des Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 können durch eine Entscheidung der Dekanin oder des Dekans eingeführt, geändert und gestrichen werden.

§ 10 **Leistungsnachweise,** **Alter der Leistungsnachweise**

(1) ¹Die Studierenden haben die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 20 bis 23.

(2) ¹Die Studierenden haben sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 27 bis 35.

(3) ¹Die Studierenden müssen an einer Lehrveranstaltung eines Grundlagenfachs (siehe § 7, Anhang I. 4.) teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regelt § 18.

(4) ¹Die Studierenden müssen an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in dem bzw. der die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden, wobei insbesondere die Technik selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt wird, teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen (Grundlagenseminar). ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regelt § 19.

(5) Die Studierenden haben gemäß § 24 Abs. 2 JAPO an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regelt § 26.

(6) ¹Die Studierenden haben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 20, 24 und 25.

(7) ¹Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Pflichtvertiefungs-, Schwerpunktpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln §§ 36 bis 51.

(8) Die Leistungsnachweise nach Abs. 5 und 6 dürfen gemäß § 24 Abs. 3 JAPO bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 11 Praktische Studienzeiten

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 25 JAPO.

§ 12 Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- vor einem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberaterinnen oder Fachstudienberater durchgeführt. ²Sie soll in Anspruch genommen werden:

- bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- nach einem Hochschulwechsel.

§ 13 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche

Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Für die Anrechnung eines Studiums an einer ausländischen Universität oder in einem anderen Studiengang gilt § 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO. ²Für die Anrechnung der Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind, gilt § 24 JAPO. ³§ 5a Abs. 1 Satz 2 sowie § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung (JurPrNotSkV) eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters bei der gemäß Abs. 7 zuständigen Stelle einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Studiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen

erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Universitätsprüfungsausschuss (§ 42), sofern die Anrechnung Leistungsnachweise der Juristischen Universitätsprüfung, des Grundlagenfaches (§ 10 Abs. 3) oder des Grundlagenseminars (§ 10 Abs. 4) betrifft, der Zwischenprüfungsausschuss (§ 31), sofern die Anrechnung Leistungsnachweise der Zwischenprüfung (§ 10 Abs. 2) oder der Grundkurse (§ 10 Abs. 1) betrifft, im Übrigen die Dekanin oder der Dekan, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Für Teilleistungen im Rahmen von Grundkursen oder Übungen für Fortgeschrittene entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, die oder der den abschließenden Leistungsnachweis ausstellt.

§ 14

Hilfsmittel; Unterschleif, Ordnungsverstoß; Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung von Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung nur die von der Prüferin, dem Prüfer oder dem Zwischen- oder Universitätsprüfungsausschuss (§§ 31, 42) zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. ⁴Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen (Unterschleif), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 2 kann die oder der Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden sowie gesondert beauftragte Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, längstens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(5) ¹Zuständig für die Feststellung, ob Unterschleif oder ein Ordnungsverstoß vorliegt, für die Festsetzung der Rechtsfolgen und die Beauftragung von Kontrollpersonen ist bzw. sind für die Zwischenprüfung der Zwischenprüfungsausschuss, für die Universitätsprüfung der Universitätsprüfungsausschuss und im Übrigen die jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen. ²In den Fällen des Abs. 3 entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. im Benehmen mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter über den Ausschluss.

(6) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 2 Satz 1 berichtigt werden.

(7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(8) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 ist die oder der Studierende anzuhören. ²Die Entscheidung wird durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. im Benehmen mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter getroffen.

(9) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 49 Satz 3 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von Amts wegen für die Zwischenprüfung durch den Zwischenprüfungsausschuss, für die Universitätsprüfung durch den Universitätsprüfungsausschuss und im Übrigen durch die jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter an-

zuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen im Rahmen der Zwischenprüfung beim Zwischenprüfungsausschuss, im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung beim Universitätsprüfungsausschuss und im Übrigen bei der bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 17 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

Der staatliche Teil (Erste Juristische Staatsprüfung) der Ersten Juristischen Prüfung bestimmt sich nach der JAPO.

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Grundlagenfach und Grundlagenseminar

§ 18 Grundlagenfach

(1) ¹In den Lehrveranstaltungen der Grundlagenfächer (§ 7, Anhang I. 4.) wird jeweils eine Aufsichtsarbeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten Dauer angeboten. ²Die erfolgreiche Teilnahme setzt die Bewertung dieser Aufsichtsarbeit mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) voraus. ³Die §§ 32 Satz 1 und 33 gelten entsprechend. ⁴Die Bestellung der Prüferinnen und bzw. oder Prüfer erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.

(2) ¹Die Erbringung des Leistungsnachweises ist in jeder der im Studienplan (§ 7) unter I. 4. genannten Lehrveranstaltungen möglich. ²Der Fakultätsrat kann durch Beschluss weitere Veranstaltungen zur Erbringung des Leistungsnachweises für einzelne Semester öffnen. ³Die Entscheidung ist spätestens am ersten Veranstaltungstag bekannt zu geben.

§ 19 Grundlagenseminar

(1) ¹Das Grundlagenseminar umfasst eine schriftliche Seminararbeit sowie einen mündlichen Vortrag. ²Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter legt die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen (insbesondere Umfang der Seminararbeit, Bearbeitungszeit, Vortragsdauer, Gewichtung von Seminararbeit und Vortrag) spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest. ³Die erfolgreiche Teilnahme setzt die Bewertung mit mindestens der Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) voraus. ⁴Die §§ 32 Satz 1 und 33 gelten entsprechend. ⁵Die Bestellung der Prüferinnen und bzw. oder Prüfer erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.

(2) ¹Der Fakultätsrat kann durch Beschluss für den Erwerb des Leistungsnachweises in einzelnen Veranstaltungen das Erfordernis eines mündlichen Vortrags gemäß Abs. 1 Satz 1 aufheben, wenn dies durch sachliche Gründe in der Art der Lehrveranstaltung gerechtfertigt ist. ²Die Entscheidung ist spätestens am ersten Veranstaltungstag bekannt zu geben.

2. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 20 Verantwortlichkeit, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung, liegen in der Verantwortung der jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiterin oder des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. ²Die §§ 32 und 33 gelten entsprechend.

(2) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene wird durch das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät überwacht.

3. Untertitel: Grundkurse

§ 21

Rechtsgebiete, Dauer

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Einführung in das Bürgerliche Recht, BGB Allgemeiner Teil, Allgemeines und Besonderes Schuldrecht), Öffentliches Recht (Staatsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

§ 22

Zulassung

¹Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studierende im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studierende im dritten Fachsemester zugelassen. ²Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss (§ 31).

§ 23

Leistungsnachweise, Grundkurszeugnis

(1) ¹In jedem Grundkurs werden im Sommersemester drei Aufsichtsarbeiten von mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer gestellt und bewertet. ²Die Einzelheiten bestimmt die Grundkursleiterin oder der Grundkursleiter spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung im Sommersemester.

(2) ¹In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt. ²Die Einzelheiten bestimmt die Grundkursleiterin oder der Grundkursleiter spätestens zum Ende der Lehrveranstaltung im Wintersemester.

(3) ¹Die Erteilung des Grundkurszeugnisses setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme liegt nur vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit des Sommersemesters und mindestens eine Hausarbeit jeweils mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet wurden. ³Auf die Erteilung eines Grundkurszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Leistungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfasst werden und von den Studierenden individuell abgerufen werden können (Kontoauszug).

(4) Wurde an einem Grundkurs nicht mit Erfolg teilgenommen, wird bei einer Wiederholung des Grundkurses im unmittelbar darauf folgenden Studienjahr auf bei der Grundkursleiterin oder dem Grundkursleiter des Wiederholungskurses zu stellenden Antrag eine mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertete Hausarbeit angerechnet.

(5) Verfahrensmängel sind unverzüglich bei der Grundkursleiterin oder dem Grundkursleiter geltend zu machen.

4. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO)

§ 24

Rechtsgebiete, Zulassung

(1) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 JAPO. ²Die Übung für Fortgeschrittene

1. im Zivilrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Nrn. 6 und 7 Buchst. a und b JAPO,
2. im Strafrecht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 sowie Nr. 7 Buchst. a und c JAPO,
3. im Öffentlichen Recht umfasst insbesondere den Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 sowie Nr. 7 Buchst. a, d und e JAPO.

(2) ¹Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertiger Leistungsnachweise voraus. ²Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss (§ 31).

§ 25

Anforderungen, Übungszeugnis

(1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden drei Aufsichtsarbeiten von jeweils mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer und eine Hausarbeit gestellt und bewertet. ²Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit gestellt und geschrieben. ³Die Hausarbeit kann wahlweise als Leistung entweder für die Übung des zu Ende gehenden oder für die Übung des beginnenden Semesters erbracht werden. ⁴Die oder der Studierende hat bei Abgabe der Hausarbeit ihre oder seine Wahl durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Deckblatt zu treffen; im Zweifel oder bei nicht erfolgter Wahl gilt das beginnende Semester als gewählt. ⁵Die Wahl ist unwiderruflich.

(2) ¹Die Erteilung des Zeugnisses der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme liegt nur vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet wurden. ³Auf die Erteilung eines Übungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Leistungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erfasst werden und von den Studierenden individuell abgerufen werden können (Kontoauszug).

(3) Verfahrensmängel sind unverzüglich bei der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter geltend zu machen.

(4) ¹Die vollständige Wiederholung einer Übung für Fortgeschrittene ist möglich. ²In diesem Fall sind erneut eine Hausarbeit und eine Klausur zu bestehen.

5. Untertitel: Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 24 Abs. 2 JAPO)

§ 26

Anforderungen und Verfahren

- (1) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine schriftliche Aufsichtsarbeit (90 Minuten) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet worden ist. ³Die §§ 32 Satz 1 und 33 gelten entsprechend. ⁴Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.
- (2) ¹Gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse werden auf Antrag angerechnet (§ 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ²Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

6. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 27

Anwendungsbereich, Zweck und Bestandteile der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase (§ 6 Abs. 2) im Studiengang Rechtswissenschaft ab. ²Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium. ³Dazu sind Kenntnisse im Recht und die Fähigkeit nachzuweisen, dass das Recht mit Verständnis erfasst und angewandt wird.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen (Aufsichtsarbeiten) von jeweils mindestens 120 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer, die studienbegleitend im Rahmen der Grundkurse des Bürgerlichen Rechts, Öffentlichen Rechts und Strafrechts abgenommen werden.

§ 28

Zeitpunkt der Teilnahme

- (1) ¹An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. ²Der Regeltermin für die Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Aufsichtsarbeit im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. ³Für die Fälle der Verhinderung gemäß Abs. 2 bis 4 sowie der Wiederholung gemäß § 35 wird im Semester der Regelaufsichtsarbeit eine weitere Aufsichtsarbeit angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit des jeweiligen Semesters angefertigt werden soll.

(2) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Frist des Abs. 1 Satz 1 oder legen sie eine Teilprüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Zwischenprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.

(3) ¹Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Abs. 2 Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ²Der Zwischenprüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen.

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(5) ¹Über die Anerkennung der Gründe gemäß Abs. 2 bis 4 sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. ²Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich oder elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem an den Zwischenprüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung;
2. eine Erklärung darüber,
 - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurde bzw. wurden und

- b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
- die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde bzw. wurden oder
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekannt gegeben. ²Alternativ kann die Bekanntgabe unter Beachtung des BayDSG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ³Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

(1) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekannt gegeben; die Meldung hat schriftlich oder elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen und setzt eine ordnungsgemäße Immatrikulation im Prüfungssemester voraus.

(2) Die Aufgabenstellung wird durch die jeweilige Grundkursleiterin oder den jeweiligen Grundkursleiter vorgenommen.

§ 31

Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss und dem Universitätsprüfungsausschuss (§ 42) ist eine gemeinsame Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Juristischen Fakultät) zugeordnet.

(2) ¹Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. ²Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Ent-

scheidungen an Stelle des Zwischenprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁵Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 32 Prüferinnen und Prüfer

¹Als Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung können alle nach dem BayHSchG und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) zur Abnahme der Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss.

§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 JurPrNotSkV. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie mindestens mit der Prüfungsnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet wurde.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer selbständig zu bewerten. ²Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ im Sinn der JurPrNotSkV bewertet, ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG). ³In diesem Fall ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Notenstufe der Prüfungsnote richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma; es wird nicht auf- oder abgerundet. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kann eine generelle Bewertung der Prüfungsleistung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer festlegen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einwände gegen die Bewertung erheben. ²Über diese Einwände entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(5) ¹Das Ergebnis der Teilprüfung wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekannt gegeben. ²Alternativ kann die Bekanntgabe unter Beachtung des BayDSG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 34 Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist nur bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 13 anzurechnen sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Auf die Ausstellung kann verzichtet werden, wenn das Bestehen der Zwischenprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bereitgestellt wird.

(3) ¹Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Zwischenprüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 35 Wiederholung

(1) ¹Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Fächer des § 10 Abs. 2 zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf zwölf Monate; die Frist nach Satz 3 bleibt unberührt. ³Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Bei Versäumnis mindestens einer der Fristen der Sätze 1 bis 3 gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 28 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

7. Untertitel: Schwerpunktbereichsstudium

§ 36

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und Wahl des Schwerpunktbereichs

(1) ¹Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung und die Grundkurse bzw. entsprechende Prüfungen an anderen Universitäten bestanden hat, einen Leistungsnachweis im Sinn des § 10 Abs. 3 erbracht hat und in dem Semester, in dem das Schwerpunktbereichsstudium begonnen wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist; eine Beurlaubung ist unschädlich. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät schriftlich nachzuweisen. ³Das Prüfungsamt kann vom schriftlichen Nachweis absehen, sofern der Nachweis elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem möglich ist.

(2) ¹Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium bedarf eines schriftlichen Antrags oder eines elektronischen Antrags über das Prüfungsverwaltungssystem, der die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs und das Semester, in dem das Schwerpunktbereichsstudium begonnen wird, enthalten muss. ²Die Wahl des Schwerpunktbereichs kann nicht widerrufen werden. ³Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 2 nicht vollständig sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium begonnen werden soll, zu stellen.

§ 37

Begrenzung der Fächerwahl

¹Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. ²Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 20 v.H. der Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs in Anspruch genommen, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich auf 20 v.H. der Studierenden beschränkt werden, die nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder - nach Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern - nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung ausgewählt werden. ³Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung insbesondere der Einführung eines besonderen Anmeldeverfahrens und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Universitätsprüfungsausschuss, dessen Entscheidung auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers vom Fakultätsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden kann. ⁴Wird eine Beschränkung eingeführt, kann die Zulassung zum Studium im gewählten Schwerpunktbereich abgelehnt werden, wenn der erforderliche Prozentrang nicht erreicht wird. ⁵Wer nicht zugelassen wird, hat eine neue Wahl zu treffen.

3. Titel: Juristische Universitätsprüfung

§ 38

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass sie oder er die Prüfungsgebiete des von ihr oder ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 39 **Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung**

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. einer wissenschaftlichen Arbeit von sechs Wochen Bearbeitungszeit (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) nebst mündlicher Leistung als studienbegleitende Prüfung (§ 40)
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließende Prüfung (§ 41).

²Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

(2) ¹Die im Rahmen des ordnungsgemäß absolvierten integrierten Studiengangs Deutsch-Französisches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II (Panthéon- Assas) erworbene und entsprechend der JurPrNotSkV umgerechnete Licence en droit wird gemäß § 43 JAPO als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. ²Auf die Umrechnung findet der im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung, soweit nicht durch eine Ordnung dieses Studiengangs etwas anderes bestimmt ist.

§ 40 **Studienbegleitende Prüfung**

(1) ¹Die studienbegleitende Prüfung im Sinn des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird im Rahmen eines Seminars abgenommen. ²Sie umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit von sechs Wochen Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Seminarleistung. ³Mindestens vier Wochen der sechswöchigen Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit liegen in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe der Seminarorganisation entgegenstehen oder wenn die oder der Studierende im Einvernehmen mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter auf eine Bearbeitungszeit in der vorlesungsfreien Zeit verzichten.

(2) ¹Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit darf einen Umfang von 55.000 Zeichen nicht überschreiten und soll in der Regel 27.500 Zeichen nicht unterschreiten; in Ausnahmefällen kann die Zeichenzahl in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter erhöht werden. ²Die schriftliche Arbeit ist maschinenschriftlich in Papierform sowie nach Aufforderung durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter zusätzlich in elektronischer, von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter näher anzugebender Form einzureichen.

(3) Die mündliche Seminarleistung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 20 bis 30 Minuten und eine Diskussion, die sich auf den Vortrag und die wissenschaftliche Arbeit beziehen kann, sowie die Teilnahme an den übrigen Seminarsitzungen.

(4) ¹Die Aufgabenstellung erfolgt durch die jeweiligen für die Veranstaltung zuständigen Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und Prüfung verantwortlich. ³Die

Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen angeboten werden, werden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf der Zulassungsfrist durch Aushang am Prüfungsamt der Juristischen Fakultät ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Ausnahmen können für Veranstaltungen gemacht werden, die auf internationaler Zusammenarbeit beruhen oder das Veranstaltungsprogramm kurzfristig ergänzen.

(5) ¹Zur studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer zum Schwerpunktbereichsstudium gemäß § 36 zugelassen ist, einen Seminarplatz im gewählten Schwerpunktbereich durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters nachweisen kann, ein Grundlagenseminar im Sinn des § 10 Abs. 4 erfolgreich abgelegt hat und im Prüfungssemester ordnungsgemäß immatrikuliert ist. ²Studierende, die an der studienbegleitenden Prüfung noch nicht teilgenommen haben und für das Fachsemester, in dem sie am schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen oder das auf diesen folgt, keinen Seminarplatz erhalten, melden sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Universitätsprüfungsausschusses. ³In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende des Universitätsprüfungsausschusses verpflichtet, für die Vergabe eines Seminarplatzes an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(6) ¹Der Antrag auf Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung ist spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, die demjenigen Semester vorangeht, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll, zu stellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 5) sind dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät in der Regel schriftlich nachzuweisen. ³Das Prüfungsamt kann vom schriftlichen Nachweis absehen, sofern der Nachweis elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem möglich ist. ⁴Ort und Zeit der Anmeldung setzt das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 41 Studienabschließende Prüfung

(1) Zur studienabschließenden Prüfung wird zugelassen, wer die studienbegleitende Prüfung abgelegt hat und im Prüfungssemester (Abs. 2 Satz 2) ordnungsgemäß immatrikuliert ist.

(2) ¹Der Prüfungszeitraum für die studienabschließende Prüfung liegt in der vorlesungsfreien Zeit und folgt zeitlich nach den schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. ²Der Prüfungszeitraum der studienabschließenden Prüfung im Frühjahr gehört zum beginnenden Sommersemester, der Prüfungszeitraum der studienabschließenden Prüfung im Herbst gehört zum beginnenden Wintersemester.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch eine oder mehrere der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter.

(4) In jedem Semester wird in jedem Schwerpunktbereich eine studienabschließende Prüfung angeboten.

(5) Gegenstand der Prüfung sind die Rechtsgebiete der Pflichtvertiefungs- und Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Sinn des § 9 Abs. 3 Nrn. 2 und 3.

(6) ¹Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung bedarf eines Antrags. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät in der Regel schriftlich nachzuweisen. ³Das Prüfungsamt kann vom schriftlichen Nachweis absehen, sofern der Nachweis elektronisch über das Prüfungsverwaltungssystem möglich ist.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Prüfung ist bis spätestens 15. Februar zu stellen, wenn die Prüfung im darauf folgenden Sommersemester bzw. bis zum 31. Juli zu stellen, wenn die Prüfung im darauf folgenden Wintersemester abgelegt werden soll.

(9) ¹Die Entscheidungen über die Zulassung und die Mitteilung von Ort und Zeit der studienabschließenden Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Beachtung des BayDSG öffentlich bekannt gegeben. ²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Eine gesonderte Ladung zur studienabschließenden Prüfung ergeht nicht.

§ 42

Universitätsprüfungsausschuss

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung (Universitätsprüfungsausschuss) gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Universitätsprüfungsausschuss und dem Zwischenprüfungsausschuss (§ 31) ist eine gemeinsame Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Juristischen Fakultät) zugeordnet.

(2) ¹Der Universitätsprüfungsausschuss besteht aus vier vom Fakultätsrat zu bestellenden Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Des Weiteren ist aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Universitätsprüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende des Universitätsprüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ³Der Universitätsprüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ⁴Im Übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Universitätsprüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Universitätsprüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁵Der Universitätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁶Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 43 Prüferinnen und Prüfer

¹Als Prüferinnen und Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach dem BayHSchG und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) zur Abnahme der Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Universitätsprüfungsausschuss.

§ 44 Rücktritt

(1) ¹Nimmt eine Studierende oder ein Studierender trotz Zulassung zu einer Teilprüfung der Juristischen Universitätsprüfung (§ 39 Abs. 1) aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen an dieser nicht teil, so gilt diese als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die einen Rücktritt rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Universitätsprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³§ 28 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend; es entscheidet der Universitätsprüfungsausschuss. ⁴In Fällen der kurzzeitigen Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 bis 3, Abs. 2) aus nicht von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Gründen soll der Prüfungsausschuss auf Antrag alternativ zum Rücktritt eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf, gewähren.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der studienbegleitenden Prüfung berechtigt im Sinn des Abs. 1 zurück, muss sie oder er sich im darauf folgenden Semester für einen neuen Seminarplatz bewerben.

§ 45 Bewertung der Teilleistungen

(1) ¹Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²In die Note für die studienbegleitende Prüfung (§ 40) geht die wissenschaftliche Arbeit zu 60 v.H., die mündliche Seminarleistung zu 40 v.H. ein. ³Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 JurPrNotSkV. ⁴Werden zwei Prüferinnen oder zwei Prüfer oder eine Prüferin und ein Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Bewertet im Fall des Satzes 4 eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser), die oder der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1,00 bis 3,00 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung einer oder einem dritten, vom Vorsitzenden des Universitätsprüfungsausschusses hierfür bestimmten Prüferin oder Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

(2) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer selbständig zu bewerten. ²Wird eine einzelne Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) bewertet, ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG). ³Die studienabschließende Prüfung (§ 41) wird stets von zwei Prüferinnen

oder Prüfern bewertet. ⁴Die mündliche Seminarleistung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen, wobei die Bewertung ausschließlich durch die Prüferin bzw. den Prüfer erfolgt.

(3) ¹Das Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität zur individuellen Kenntnisnahme (Kontoauszug) bekannt gegeben. ²Alternativ kann die Bekanntgabe unter Beachtung des BayDSG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ³Das Ergebnis der studienabschließenden Prüfung wird gemäß § 49 bekannt gegeben.

§ 46

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Werden Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (schlechter als 4,00 Punkte) bewertet, können sie einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ³Im Falle der Wiederholung wird nur die mit der höheren Punktzahl bewertete Prüfungsleistung als abgelegt angesehen und zur Bildung der Gesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung (§ 48) herangezogen. ⁴Bei gleicher Punktzahl wird nur eine und zwar die zeitlich frühere Prüfungsleistung zur Bildung der Gesamtnote (§ 48) herangezogen. ⁵Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung der studienabschließenden Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der studienabschließenden Prüfung gestellt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden wegen von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Bei Versäumnis dieser Frist verliert die oder der Studierende die Wiederholungsmöglichkeit, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ³§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfung ist vorbehaltlich § 47 an keine Frist gebunden.

(3) § 50 bleibt unberührt.

§ 47

Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den beiden Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um zwei Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen die oder der Studierende für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.

(2) ¹Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Abs. 1 Sätze 1 und 2 aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüg-

lich schriftlich beim Universitätsprüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 48 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nur bestanden, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte oder besser) erreicht wurde. ²In die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fließen die beiden Teilprüfungen (§ 39 Abs. 1) je zur Hälfte ein; sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen (§ 39 Abs. 1). ³Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ⁴Die Notenbezeichnung der Prüfungsgesamtnote richtet sich nach § 2 Abs. 2 JurPrNotSkV. ⁵Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ⁶Das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(2) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät an das Landesjustizprüfungsamt einen Abdruck des Bescheides über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 49 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Ludwig-Maximilians-Universität München eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Ergebnisse der Teilprüfungen (§ 39 Abs. 1) sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 48 Abs. 1 Sätze 1 bis 4) nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Die Bescheinigung ist ein Zeugnis im Sinn des § 14 Abs. 6 bis 9. ³Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. ⁴Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50 Freiversuch und Notenverbesserung

¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, beide Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 39 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die studienabschließende Prüfung (§ 41) entweder abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 ein weiteres Mal wiederholen oder abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 5 zur Notenverbesserung antreten. ²Im Falle einer weiteren Wiederholung gilt § 46 Abs. 2 entsprechend. ³Im Falle der Notenverbesserung muss der Antrag auf Zulassung zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten studienabschließenden Prüfung gestellt werden, sofern nicht der oder dem Studierenden aus

von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.
⁴§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 51 Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anfertigung von Notizen zulässig ist und Abschriften und Kopien nicht selbst gefertigt werden dürfen.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) ¹Wer im Sommersemester 2012 oder früher bereits im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 30. Oktober 2007, berichtigt am 19. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 in der vor dem Inkrafttreten der in Satz 2 angegebenen Satzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer erstmals zum Wintersemester 2012/2013 an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 28. September 2012.

(3) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vor dem Wintersemester 2012/2013, nicht aber ihr Schwerpunktbereichsstudium vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, gelten die §§ 36 bis 51 der in Abs. 2 Satz 2 angegebenen Prüfungs- und Studienordnung mit der Maßgabe, dass für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 36 Abs. 1) ein Grundlagenschein gemäß § 10 Abs. 3 nicht erforderlich ist.

Anhang gemäß § 7: Studienplan

Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung

I. Grundphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I Propädeutische Übung 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 7 2-4
2. <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I Propädeutische Übung Vorlesung: Allgemeine Staatslehre 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II Propädeutische Übung	 4 2-4 2 4 2-4
3. <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I Propädeutische Übung 4. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II Propädeutische Übung	 6 2-4 6 2-4
4. <u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen:	

1. bis 2. Semester:

Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte	2
Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte	2
Vorlesung: Rechtsphilosophie	2
Vorlesung: Rechtssoziologie	2
Vorlesung: Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2

II. Mittelphase	SWS
------------------------	------------

1. Zivilrecht (3. bis 5. Semester)

a) Pflichtveranstaltungen:

3. Semester:

Vorlesung: Sachenrecht	4
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: ZPO I	3

4. Semester:

Vorlesung: Handelsrecht	2
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: Individualarbeitsrecht	2
Vorlesung: ZPO II	2
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2-3

5. Semester:

Vorlesung: Gesellschaftsrecht	2
-------------------------------	---

b) Ergänzungsveranstaltungen:

Vertiefungsvorlesung: Recht der Leistungsstörungen	2
Vertiefungsvorlesung: Bereicherungsrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Delikts- und Schadensrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Verbraucherschutzrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Kreditsicherungsrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Bankvertragsrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Europäisches Privatrecht	2
Vertiefungsvorlesung: Vertragsgestaltung	2
Tut. I zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2
Tut. II zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2

2. Öffentliches Recht (3. bis 6. Semester)
- a) Pflichtveranstaltungen:
- 3. Semester:**
- Vorlesung: Allgemeines Verwaltungsrecht 4
- Vorlesung: Verwaltungsprozessrecht 2
- Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts,
Europaverfassungsrecht 2
- 4. Semester:**
- Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht) 2
- Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht) 2
- Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und
Recht der raumbezogenen Planung) 2
- 5. Semester:**
- Vorlesung: Europarecht 2
- 5. oder 6. Semester:**
- Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2
- b) Ergänzungsveranstaltungen:
- Tutorium: Verwaltungsrecht I 2
- Tutorium: Verwaltungsrecht II 2
- Bayerisches Staatsrecht 2
3. Strafrecht
- a) Pflichtveranstaltungen:
- 5. Semester:**
- Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene 2
- Vorlesung: Strafprozessrecht 3
- b) Ergänzungsveranstaltung:
- Tut. zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht 2
4. Grundlagenfächer (2. bis 7. Semester)
- Pflichtveranstaltungen:
- 2. bis 7. Semester:**
- Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung
im Sinn des § 10 Abs. 4 2-3
- 2. bis 7. Semester:**
- Vorlesung: Methodenlehre 2

In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind im Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts mindestens 8 SWS, im Bereich des Strafrechts mindestens 4 SWS und im Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen mindestens 2 SWS zu belegen.

III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase	SWS
„Münchner Examenstraining“ im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (Jahreskurs einschließlich der Semesterferien)	
Modul Assistenten Wiederholung und Vertiefung des gesamten examensrelevanten Stoffes anhand von Fällen und Übersichten; zum Teil verblockt	20
Modul Professoren Wiederholung und Vertiefung einzelner examensrelevanter Schwerpunkte, Vorbereitung auf die mündliche Prüfung durch die Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen	16
Modul Klausuren Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung durch Anfertigung von Klausuren unter Prüfungsbedingungen mit Besprechung	14
Besprechung von Originalexamensklausuren mit Gelegenheit zur Selbstkontrolle	8
Probeexamen (6 Klausuren) unter Examensbedingungen mit Besprechung jedes Semester	6
IV. Fächerübergreifende, praxisbezogene Lehrveranstaltungen	SWS
(3. bis 9. Semester)	

Es werden alle Veranstaltungen mit einem engen Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- und Schwerpunktbereichsstoff zur gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen angeboten. Zur Vertiefung der Schlüsselqualifikationen werden u. a. folgende Veranstaltungen angeboten:

Seminar: Ausbildung zum Wirtschaftsmediator 5

Seminar: Juristische Rhetorik	2
Vorlesung „Praktikum Presseprozess“	2
Workshop Verhandlungsmanagement	2

V. Schwerpunktbereichsstudium (nach Abschluss der Grundphase)	SWS
--	------------

Schwerpunktbereich 1

Grundlagen der Rechtswissenschaften

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Institutionengeschichte	4
Vorlesung: Verfassungsgeschichte	2
Übung: Rechtsphilosophischer Lektürekurs	2

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Strafrechtsgeschichte	1
Vorlesung: Kirchliche Rechtsgeschichte bzw. Geschichte des Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Staatskirchenrecht	1-2
Vorlesung: Juristische Zeitgeschichte	1
Vorlesung: Gelehrtes Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte	3
Vorlesung: Rechtslogik und Rechtstheorie	1-2
Vorlesung: Rechtssoziologische Vertiefung	1-2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie)	2
Vorlesung: Rechtsanthropologie	2
Vorlesung: Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts	1-2
Einführung in die Bayerische Rechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 2

Strafjustiz, Strafverteidigung und Prävention

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (einschl. Grundzüge des Steuer- und Umweltstrafrechts)	3
Vorlesung: Strafprozessrecht II	3

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Kriminologie	2
Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionen	2
Vorlesung: Jugendstrafrecht	1
Vorlesung: Europäisches und Internationales Strafrecht, einschl. Grundzüge des Völkerstrafrechts	3
Vorlesung: Medizinstrafrecht	1
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Kurs/Kolloquium: Forensische Psychiatrie	3
Vorlesung: Rechtsmedizin	2
Vorlesung oder Seminar:	
Strafvollzug	2-3
Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten	2-3
Betäubungsmittelrecht	2-3
Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2-3
Kriminalistik im Ermittlungsverfahren	2
Steuerstrafrecht und Umweltstrafrecht	2
Examinatorium zum Schwerpunktbereich 2	2
Strafrechtsgeschichte	1

Schwerpunktbereich 3

Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
--	---

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsches und europäisches Kartellrecht	3
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3

Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2
Vorlesung: Medien- und Informationsrecht	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsches und europäisches Patentrecht	2
Vorlesung: Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Datenschutzrecht	2
Vorlesung: Lizenzvertragsrecht	1
Vorlesung: Praktikum Presseprozess	2
Vorlesung: Ausländisches und internationales Kartellrecht	2
Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle	1
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: EU-Außenbeziehungen	2
Vorlesung: Vergabe- und Beihilferecht	2
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung: Einführung ins angloamerikanische Recht	2
Vorlesung: Einführung ins französische Recht	2
Examinatorium: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2
Examinatorium: Kartellrechtliche Fallstudien	2
Öffentliches Medienrecht	2
Datenschutz und E-Business	2
Kennzeichenrecht	2

Schwerpunktbereich 4

Unternehmensrecht: Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Vertiefung GmbH und GmbH&Co.	3
---	---

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Aktienrecht und Konzernrecht mit Grundzügen der Unternehmensmitbestimmung	4
Vorlesung: Börsen- und Kapitalmarktrecht	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung: Unternehmensinsolvenzrecht	3

Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
Ergänzungsveranstaltungen:	
Vorlesung: Einführung in die ökonomische Theorie des Privat- und Gesellschaftsrechts	2
Vorlesung: Bilanzrecht	2
Vorlesung: Umwandlungsrecht	2
Vorlesung: Mergers & Acquisitions	2
Vorlesung: Unternehmenssteuerrecht 2	
Vorlesung: Bankvertragsrecht und Unternehmensfinanzierung	2
Vorlesung: Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge	2
Unternehmenssteuerrecht I (Bilanzrecht und Personenunternehmen)	2
Vorlesung: Unternehmenssteuerrecht II (Körperschaften und Umwandlungssteuerrecht)	2
Schwerpunktbereich 5	
Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht	
Pflichtvertiefungsveranstaltungen:	
Vorlesung: Arbeitsrecht im Unternehmen	3
Schwerpunktpflichtveranstaltungen:	
Vorlesung: Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	3
Vorlesung: Recht der betrieblichen und der Unternehmensmitbestimmung	3
Vorlesung: Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
Vorlesung: Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	2
Vorlesung: Sozialrecht im Unternehmen	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
Ergänzungsveranstaltungen:	
Examinatorium Schwerpunktbereich 5	2
Vorlesung: Praxis des kollektiven Arbeitsrechts	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht	3
Zusätzliche Seminare	3

Schwerpunktbereich 6

Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	2
Vorlesung: Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)	2

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Einkommensteuerrecht	2
Vorlesung: Internationales Steuerrecht	2
Vorlesung: Europäisches Steuerrecht	2
Vorlesung: Umsatzsteuerrecht	1
Vorlesung: Unternehmenssteuerrecht I (Bilanzrecht und Personenunternehmen)	2
Vorlesung: Unternehmenssteuerrecht II (Körperschaften und Umwandlungssteuerrecht)	2
Vorlesung: Abgabenordnung	1
Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht (Modul)	3
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Internationales Steuerrecht, Vertiefung	1
Übung im Steuerrecht	2
Examinatorium im Steuerrecht	2
Vorlesung: Unternehmensführung und Marketing (Modul BWL)	2
Vorlesung: Finanzverfassungsrecht (Modul)	2
Vorlesung: Mergers & Acquisitions (Modul)	2
Vorlesung: Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge (Modul)	2
Vorlesung: Umwandlungsrecht (Modul)	2
Vorlesung: Einführung in das Steuerrecht	2

Schwerpunktbereich 7

Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Unionsprivatrecht	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Internationales Privatrecht	3
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/ Rechtsvereinheitlichung	2
Vorlesung: UN-Kaufrecht (CISG)	1
Vorlesung: Internationales Privatrecht des Wirtschaftsverkehrs	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Examinatorium IPR/IZVR/CISG	2
Kolloquium zum Internationalen Verfahrensrecht	1
Vorlesung: Internationales Familienrecht	2
Vorlesung: Internationale Alternative Streitbeilegung	2
Vorlesung: Internationales Insolvenzrecht	2
Vorlesung: Vergleichendes Familienrecht	2
Vorlesung: Vergleichendes Zivilverfahrensrecht	2
Vorlesung: Einführung ins spanische Recht	1
Vorlesung: Einführung in das französische/italienische/anglo- amerikanische Recht [alternativ]	2
Vorlesung: Einführung in mittel- und osteuropäische Rechtsordnungen	2
Vorlesung: Ausländische Rechtsterminologie Englisch	2
Vorlesung: Ausländische Rechtsterminologie Französisch	2
Vorlesung: Übung zum UN-Kaufrecht	1
Vorlesung: Einführung in das türkische Recht	1
Vorlesung: Grundlagen der Vertragsgestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Common Law	2
Vorlesung: Einführung in den romanischen Rechtskreis	2
Vorlesung: Internationales Schiedsverfahrensrecht	2
Repetitorium zum Internationalen Zivilverfahrensrecht	2

Als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen:

Vorlesung: Europäisches und Internationales Immaterialgüterrecht
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht
Vorlesung: Internationales Steuerrecht
Seminar: Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Schwerpunktbereich 8

Öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Vertiefung Verfassungsrecht	2
Vorlesung: Vertiefung Verwaltungsrecht	2

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Finanzverfassungsrecht	2
Vorlesung: Öffentliches Wettbewerbsrecht	2
Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Regulierungsrecht	2
Vorlesung: Beihilfe- und Vergaberecht	2
Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium	3
Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht	3
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Medienrecht	2
Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle	1
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Börsen- und Kapitalmarktrecht	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2
Vorlesung: Internationales und Europäisches Umweltrecht	2

Schwerpunktbereich 9

Internationales und Europäisches Öffentliches Recht

Pflichtvertiefungsveranstaltungen:

Vorlesung: Völkerrecht I	2
Vorlesung: Europarecht II	2

Schwerpunktpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Völkerrecht II	2
Vorlesung: Internationale Organisationen	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz	2

Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
Ergänzungsveranstaltungen:	
Vorlesung: Europarecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Vergleichende Staats- und Verfassungslehre	2
Vorlesung: Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte	2
Kolloquium: Current Problems of International Law	1
Übungen zu den Vorlesungen	2
Repetitorien	2(+2)
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht (Modul)	2
Vorlesung: Europäisches Steuerrecht (Modul)	1
Vorlesung: Internationales Steuerrecht (Modul)	2
Vorlesung: Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)	2
Vorlesung: Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Strafrecht, einschl. Grundzüge des Völkerstrafrechts (Modul)	3

VI. Fachsprachenausbildung (2. bis 9. Semester)
--

Insbesondere zum Erwerb des Leistungsnachweises im Sinn des § 24 Abs. 2 JAPO bietet das von der Betriebswirtschaftlichen, Volkswirtschaftlichen und Juristischen Fakultät getragene Fachsprachenzentrum (FSZ) Fachsprachenkurse u. a. in: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch mit einem Umfang von jeweils 2 SWS an.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2012 und 20. September 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. August 2012, Nr. PA 6150 – 3470/2003 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2012, Nr. I.3-450.03.0:1.

München, den 28. September 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28. September 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.